



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

04. Jahrgang

Freitag, den 15. November 2019

Nr. 12/2019

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr“ Seite 2

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Baruth/Mark und Golßen zur gemeinsamen Auftragsvergabe - Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) Seite 3

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Beschlusses der Jagdgenossenschaft Baruth/ Klein Ziescht über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2018/2019 Seite 4

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an die Erben der Verstorbenen Olga Darscht, Gertrud Rook und Margarete Peldzinski Seite 4

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 28.11.2019
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 26.11.2019
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 18.11.2019
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 04.12.2019
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Impressum

Das „Baruther Stadtblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812
- Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**
Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis von 30,27 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 03.12.19, Erscheinung: 13.12.19

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Am 15.10.2019 wurde der nachfolgende öffentliche Eilbeschluss gefasst:

VV 19/073Eil Eilbeschlussfassung bezüglich der Mehrkosten des Bauvorhabens „Feuerwehrgerätehaus/Dorfgemeinschaftshaus Klasdorf“

Am 15.10.2019 wurden die nachfolgenden nichtöffentlichen Eilbeschlüsse gefasst:

VV 19/078Eil Eilbeschluss zur Vergabe des Auftrags zur Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges „TLF 4000 Allrad“ an die Fa. Magirus GmbH, Graf-Arco-Straße 30, 89079 Ulm zu einem Gesamtpreis von brutto 308.599,24 €

VV 19/080Eil Eilbeschluss zur Vergabe der Außenanlagen „Feuerwehrgerätehaus/ Dorfgemeinschaftshaus Klasdorf“ an die Firma B & K aus Bersteland, OT Reichwalde mit einer Gesamtbruttosumme von 130.276,94 €

Im Übrigen wurden im Oktober keine weiteren Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 05.11.2019

gez. Linke
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr“

Nach § 58 b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz-SG) können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Anträge zu den Widersprüchen der Auskunftserteilung/Datenübermittlung sind im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark oder auf unserer Homepage <http://www.stadt-baruth-mark.de> unter Verwaltung/Bürgerbüro/Antrag auf Übermittlungssperre gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) erhältlich.

Sprechzeiten:

Bürgerbüro (Pass- und Meldewesen)	
Montag - Dienstag	07:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	07:30 - 18:30 Uhr
Freitag	07:30 - 12:30 Uhr

Baruth/Mark, 11.10.2019

gez. Illk
Bürgermeister

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Baruth/Mark und Golßen zur gemeinsamen Auftragsvergabe

Zwischen der Stadt Golßen

vertreten durch das Amt Unterspreewald, dieses wiederum vertreten durch den Amtsdirektor, Herrn Henri Urchs, dienstansässig Markt 1, 15938 Golßen

- nachfolgend *Stadt Golßen* genannt

und der Stadt Baruth/Mark

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Peter Ilk, dienstansässig Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

- nachfolgend *Stadt Baruth* genannt

Beide Parteien werden nachfolgend Auftraggeber genannt.
wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Die Städte Baruth und Golßen erarbeiten zur Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK). Da beide Städte vor gemeinsamen Herausforderungen stehen und viele strukturelle Gemeinsamkeiten haben, wurde eine Kooperationsvereinbarung zur überörtlichen Zusammenarbeit unterzeichnet. Bei der Erarbeitung des INSEK sollen gemeinsame Projektideen generiert werden, die landkreisübergreifend und interkommunal vorstellbar sind, um die Vernetzung der Städte voranzutreiben. Der INSEK-Prozess soll von einem Planungsbüro begleitet werden. Aus diesem Grund haben sich die Städte für ein gemeinsames Ausschreibungsverfahren entschieden.

Öffentliche Auftraggeber können sich gelegentlich zum Zwecke einer gemeinsamen Auftragsvergabe zusammenschließen. Soweit das Vergabeverfahren im Namen und im Auftrag der öffentlichen Auftraggeber gemeinsam durchgeführt wird, sind diese für die Einhaltung der Bestimmungen über das Vergabeverfahren gemeinsam verantwortlich.

§ 1

Zweck der Kooperation

- (1) Beide Institutionen verfolgen das Ziel, für die Erstellung eines gemeinsamen INSEK lediglich einen Auftragnehmer zu beauftragen, um die begrenzten personellen und finanziellen Kapazitäten der Städte Baruth und Golßen effizient zu bündeln. Sie soll sicherstellen, dass gemeinsame Projektideen einheitlich und aufeinander abgestimmt geplant und umgesetzt werden können.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung dient den Auftraggebern zur rechtlichen Absicherung für die gelegentlich gemeinsame Auftragsvergabe.

§ 2

Dauer der Vereinbarung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung endet mit Abschluss des Vergabeverfahrens.
- (2) Konnte in einem ersten Verfahren kein geeigneter Bewerber identifiziert werden, gilt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung solange, bis der Zuschlag erteilt worden ist.

§ 3

Pflichten der Auftraggeber

- (1) Im gemeinsamen Vergabeverfahren müssen die Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass eine ordnungsgemäße Verfahrensdurchführung erfolgt.
- (2) Im Vorfeld der Verfahrensdurchführung muss geklärt sein, dass bei den Mitarbeitern des Auftraggebers, der mit der Verfahrensdurchführung betraut ist, keine Interessenkonflikte bestehen.
- (3) Es sind aufeinander abgestimmte Vergabeunterlagen zu veröffentlichen.
- (4) Es ist sicherzustellen, dass die im Rahmen des Verfahrens eingereichten Informationen der Unternehmen vertraulich behandelt werden. Datenschutzrechtliche Vorgaben bleiben dabei unberührt.
- (5) Die Wettbewerbsgrundsätze gemäß § 97 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und damit die Grundsätze der Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Verhältnismäßigkeit, Gleichbehandlung sowie die Berücksichtigung von Qualität, Innovationen,

sozialen- und umweltbezogenen Aspekten als auch die Interessen mittelständischer Unternehmen sind einzuhalten.

§ 4

Aufgabenteilung und Verantwortlichkeit

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung regelt als koordinationsrechtlicher Vertrag, dass beide Auftraggeber für die Einhaltung der Vergabebestimmungen verantwortlich sind.
- (2) Die Stadt Baruth wird das Vergabeverfahren federführend durchführen. Die Stadt Golßen wird die Stadt Baruth in folgenden Angelegenheiten unterstützen:
 - Unterzeichnung einer ordnungsgemäßen Bevollmächtigung für den federführenden Auftraggeber zur Durchführung des Verfahrens und zur Zuschlagserteilung
 - Erstellung einer Kostenschätzung zwecks Auswahl des zutreffenden Vergabeverfahrens
 - Erstellung der Vergabeunterlagen (insbesondere Leistungsbeschreibung, Bewerbungsbedingungen und Zuschlagskriterien)
 - Stetiger Austausch zwischen den Auftraggebern während des Vergabeverfahrens
 - Teilnahme und Mitsprache bei der Bewertung von Angeboten sowie Mitwirkung bei der Zuschlagserteilung

§ 5

Kostentragung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Kosten der zu vergebenden Leistung in einem angemessenen Verhältnis aufzuteilen. Die weiteren Einzelheiten sind einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

§ 6

Haftungsansprüche

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf der Grundlage gegenseitiger Wertschätzung zwischen beiden Städten getroffen. Schadenersatzansprüche der Auftraggeber gegeneinander sind ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz gegeben ist.

§ 7

Kündigung

- (1) Die Auftraggeber vereinbaren, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ohne triftigen Grund nicht zu verlassen.
- (2) Jeder Auftraggeber kann seine Beteiligung an der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schriftlich kündigen, wenn eine Weiterarbeit an dem Vorhaben für ihn nachweislich unzumutbar geworden ist.

§ 8

Wirksamwerden der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird mit Unterzeichnung beider Vertragspartner wirksam.
- (2) Die Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlungen der Vertragsparteien.

§ 9

Schlußbestimmungen

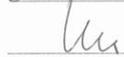
- (1) Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Die Vereinbarung ist zweifach auszufertigen. Die Städte Baruth und Golßen erhalten je eine Ausfertigung.

§ 10

Bestandteile der Vereinbarung

Diese Vereinbarung besteht aus 5 Seiten.

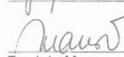
Baruth/Mark, den 23.09.2019


Peter Ilk
Bürgermeister


Michael Linke
stellv. Bürgermeister


Birgit Kühne
Bauamtsleiterin

Golßen, den 18.09.2019


Daniela Maurer
Bürgermeisterin


Vincent Fuchs
stellv. Bürgermeister


Henri Urchs
Amtsdirektor


Michaela Schudek
Bauamtsleiterin

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Beschlusses der Jagdgenossenschaft Baruth/ Klein Ziescht über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2018/2019

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Baruth/Klein Ziescht hat in ihrer Sitzung am 30.10.2019 u.a. den nachfolgenden Beschluss gefasst:

"10. Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaftsversammlung Baruth/ Klein Ziescht beschließt, den Reinertrag für das Jagdjahr 2018/2018 auf 3,50 €/ha festzusetzen."

Baruth/Mark, den 05.11.2019

gez. P. Ilk
Notjagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Baruth/ Klein Ziescht

Hinweis: Soweit noch nicht geschehen, werden alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft "Baruth/ Klein Ziescht" gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf aufgefordert, ihre Kontoverbindung an die nachfolgend genannte Adresse zu übersenden, damit der Reinertrag zeitnah ausgekehrt werden kann:

**Stadt Baruth/Mark
Hauptamt - Herr Linke -
Ernst- Thälmann- Platz 4
15837 Baruth/Mark**

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefieß 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat IV
Kataster- und Vermessungsamt / Vermessung
Dienstgebäude: Am Nuthefieß 2

Erben der Verstorbenen,

Olga Darscht, laut Angabe des Grundbuches, letztmalig wohnhaft in Radeland

Auskunft: Frau Thätner
Zimmer: C7-1-02
Telefon: 03371 608-4200
Telefax: 03371 608-9220
E-Mail: anett.thaetner@teltow-flaeming.de *

Gertrud Rook und

Margarete Peldzinski, laut Angaben des Grundbuches, letztmalig wohnhaft in Berlin-Charlottenburg

Aktenz.: 62/3-630/19

Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung

Sehr geehrte Erben der Verstorbenen

Olga Darscht, Gertrud Rook und Margarete Peldzinski,

ich habe die öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an Sie verfügt. Sie können die für Sie bestimmten Benachrichtigungen bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thätner

Bekanntmachung

Art:

Ort:

Zeitraum:

Unterschrift

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung
Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-Id-Nr.: DE162693698
Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Glaubaen-ID: DE 87 17F 000 002 134 52
BIC: MIFL33HAN33
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 96

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>